verftößt, find grundfäglich die Berhaltniffe im Zeitpuntt des Bertragsabichluffes maggebend. Anderungen diefer Berhaltniffe nach bem Bertragsichluffe tonnen indes unter zwei Gesichtspuntten für jene Beurteilung beachtlich fein, einmal wenn das Konkurrengverbot die durch jene Anderungen geschaffene Sachlage gleichfalls umfaßt, biefe Gachlage fonach nach bem Billen ber Parteien ichon im Zeitpunkt des Bertragsabichluffes miterfaßt werden follte, bann aber, wenn burch jene Anderungen Erfahrungstatfachen bes Lebens, die bereits gur Beit bes Bertragsabichluffes befannt waren, lediglich bestätigt werden, da die Parteien verftandigerweise mit folden Erfahrungstatfachen gur Beit bes Bertragsichluffes rechneten. Unter den erften Gefichtspunft fann im gegebenen Falle die Berichlechterung in der Bermogenslage bes Beflagten mit der dadurch gegebenen Notwendigfeit, seinen Lebensunterhalt in der untergeordneten Stel- ichaftlichen Revision, da bei einem Telephongespräch von einer lung eines Behilfen zu erwerben, gebracht werben, wenn das Ronfurrenzverbot nach dem Billen der Barteien, wie das Berufungsgericht annimmt, auch den Fall umfaßt, daß ber Beklagte als Gehilfe in einem Berlage von padagogischen Schriften und Schulbuchern tätig werbe. Unter ben zweiten Besichtspuntt tonnte ferner unter Umftanden das Borbringen bes Beflagten gebracht werden, ein Mann in Mitte ber fünfziger Jahre, ber nur in bem Berlag pabagogifcher Schriften und Schulbucher eingearbeitet ift und barin feinen Lebensberuf gefunden hatte, tonnte ichon wegen feines vorgeichrittenen Alters, in dem an sich ein Einarbeiten in andere Zweige bes Berlagsgeichafts ober in bas Gortimentsgeichaft fehr ichwer fein werbe, nach menichlicher Borausficht überhaupt nur noch eine entsprechend bezahlte Stelle in einem padagogischen und Schulbucher-Berlag finden, nicht aber in einem anderen Zweige bes Berlagsgeschäfts ober in einer Sortimentsbuchhandlung, eine Erfahrungstatsache, die fich auch bei bem Beflagten bestätigt hat.

Die bargelegten rechtlichen Gesichtspuntte find vom Berufungsgerichte bei feiner erneuten Beurteilung gu berüdsichtigen.

Bom Reichsgericht. Dimpliciffimus. - Das Reichsgericht verwarf am 5. d. M. die Revision des Redafteurs bes » Simpliciffimus. Sans Gulbranfon gegen ein Urteil des Landgerichts in Stuttgart, bas ihn in eine Gelbftrafe von 400 M genommen hatte. Das Urteil richtete fich gegen einen Artifel mit Bild im . Simpliciffimus. unter bem Titel: . Aus bem Mufterlande Baben .. Lenge.

Bom Reichsgericht. (Rachbrud verboten.) - Ginb Telephonmelbungen Depefden im Ginne bes § 355 bes Strafgesebuchs? Diefer Paragraph bedroht Telegraphenbeamte, die Depeschen verfälichen oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, mit Gefängnis nicht unter brei Monaten. Bon ber aus diefem Gefete erhobenen Unflage ift am 14. Oftober v. 3. vom Landgericht Darmftadt ber Boftaffiftent Johann Deppe in Groß-Gerau freigesprochen worden. Er hatte am 17. Juli v. J. die telephonische Berbindung zwischen einem auswärtigen Korrespondenzbureau und dem Groß-Gerauer Rreisblatte bergeftellt und dabei die biefem Blatte übermittelte Nachricht, daß der Brogeg gegen den Fürften Gulenburg eingestellt fei, mit angehört. Dieje nachricht ichrieb er fofort auf einen Bettel und legte ihn zu ben für ben Groß-Gerauer Anzeiger bestimmten Sachen, Diefes Blatt veröffentlichte fofort die Rachricht. Das Landgericht erblidte in der Sandlung des Angeflagten fein Bergeben gegen § 355. Das Gefet ichute nur das Telegraphengeheimnis, nicht aber bas Telephongeheimnis. Das Telegramm werbe idriftlich übermittelt und beforbert. Berfalichen, eröffnen unterbruden (§ 355) fei nur bei Abermittelung von Beichen möglich. Beim Telephon fei alles anders. Der aldreffate trete mit dem Anrufenden in unmittelbare Berbindung und verhandle ohne Beichen. Auch ber Begriff des Anvertrauens greife hier nicht plat, ba feine Berfügungsgewalt ber Poftbehorde eintrete. Es fehle an einer Strafbestimmung für Berlegung des Telephongeheimniffes.

handlung vor dem Reichsgericht am 5. d. D. vom Reichsanwalt erwähnt; dem dort Gefagten füge ich bingu, daß der in Ober-

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

erkennende Senat vermochte einer folden rechtlichen Auffaffung | vertreten. Der Telephonbeamte, jo führte er aus, tann jederzeit in der dargelegten abstratten Allgemeinheit nicht beizutreten. Für am Telephon mithoren, um zu prufen, ob die Berbindung noch die Beurteilung, ob ein Konfurrenzverbot gegen die guten Sitten besteht, richtig bergestellt ift, usw. Dabei wird ihm naturlich ber Inhalt der Gespräche teilweise befannt. Gemeinsam ift bem Telegramm und bem Telephongespräch, daß fie an Frembe mitgeteilt werden tonnen. Auch ein Telephongesprach tann unterdrudt werden burch Abstellung der Berbindung und verfälicht dadurch, daß man nach Umichaltung ber Berbindung einen andern weitersprechen lagt. Auf bas Eröffnen tommt es nicht im wortlichen Ginne an, ba es auch offene Telegramme gibt. Das ber Boft jederzeit zugangliche Telephongespräch ift der Telegraphenanftalt anvertraut.

Der Berteibiger wies bemgegenüber barauf hin, bag es ein Befet jum Schute bes Telephongeheimniffes noch nicht gebe und bağ es zu weit gehe, wenn man den § 355 auch auf telephonische Meldungen anwenden wolle.

Das Reichsgericht erkannte auf Berwerfung ber ftaatsanwalt-Depesche nicht die Rede fein tonne.

- \* Runfthalle B. S. Bener & Cohn, Leipzig, Echulftr. 8. - 3m Oberlichtsaal sind zwei Kollettionen Tierbilder ausgestellt, bie des vielversprechenden Bugel-Schulers Billy Tiedgen und bes ungarifden Malers Arthur Bener. Beibe Rollettionen find grundverschieden, aber jede ift in ihrer Art beachtenswert. Außerdem find graphische Arbeiten von Mar Klinger und Otto Greiner ausgestellt.
- \* Reichstelegraphenanftalt in Riauticou. In Sufang im Riautschougebiet ift am 29. Juni eine mit Tsingtau in Berbindung ftebende Reichs-Telegraphenanstalt für den internationalen Bertehr eröffnet worden. Die Borttage für Telegramme dahin ift dieselbe wie für Telegramme nach Tfingtau.
  - \* Rene Bucher, Rataloge ufw. für Buchhandler.

Nederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen Boeken, Kaarten enz. No. 6. 30. Juni 1909. Uitgave van A. W. Sijthoff's Uitgevers-Maatschappij te Leiden. S. 41-48.

## Personalnachrichten.

- \* Mitgliedichafte-Jubilaum im Unterftützungeberein Deutscher Buchhandler und Buchhandlungegehülfen. - Die Berren Friedrich Breden in Berlin und Theodor Schulze in Sannover bliden auf eine fünfzigjährige Mitgliedichaft im Unterftugungsverein Deutscher Buchhandler und Buchhandlungsgehülfen (Berlin) gurud. Beide verehrte Berren Rollegen haben aus biefem Unlag ben Berein mit namhaften Buwendungen bedacht. Diefer fegensvoll wirfende Berein darf fich der Tatfache rühmen, daß ihm gurgeit gwangig Mitglieder fünfzig Jahre und länger angehören.
- \* Professortitel. Geine Majestät der Ronig von Gachien hat bem Lehrer an ber Afademie für graphische Runfte und Buchgewerbe in Leipzig herrn Alois Rolb den Titel und Rang als Brofeffor verliehen.
- \* Goldene Sochzeit. Das ichone Geft ber golbenen Sochzeit begeht mit feiner Gattin am 7. b. D. unfer hochgeachteter Kollege Berr Sugo Neumann in Erfurt, der (feit 1889 von feinem Cohne und Teilhaber, herrn Baul Neumann, unterftutt) feinem umfangreichen Geschäftsbetriebe feit 1858 in ungeminderter Arbeitsfreudigfeit vorfteht. Gern fprechen wir gu diefem hoben Familienfeste bem geehrten Che-Jubelpaar unsere innigen Buniche aus für langes weiteres gemeinsames Wohlergeben. (Red.)

Rennzigfter Geburtstag. - herr Firmin Straub, ein ehemaliger Buchhandler, Befiger ber Atabemifchen Buchbruderei in Munchen und Genior ber banerifchen Buchbruder, vollendet am 9. Juli d. J. fein neunzigstes Lebensighr.

In Dr. 11 (Geite 556) bes Borfenblatts von 1908 habe ich ihn als meinen Mitarbeiter in der Schmigdorff'ichen Buchhandlung Die Revision ber Staatsanwaltschaft murde in der Ber- in St. Betersburg (in der erften Salfte der 1840er Jahre) bereits